

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

40	
/141	
	10

B

Freitag, den 28. Oktober

INHALT:

2011

Bekanntmachungen der Stadt Emden	
Eigenbetriebssatzung Gebäudemanagement Emden vom 23. Juni 2011	3
Bekanntmachungen der Gemeinden	
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich – Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 313 (östlich Rahester Postweg)	5
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0708,	

Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung	
von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	166

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Eigenbetriebssatzung Gebäudemanagement Emden vom 23. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammk	capital
--------------------------------	---------

- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung
- 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses
- § 5 Aufgaben der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
- § 6 Personalangelegenheiten
- Außenvertretung des Eigenbetriebes
- 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 9 Kassenführung
- § 10 Dienstanweisung
- § 11 Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Emden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Gebäudemanagement Emden" (GME).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 16.250.000,00 €.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes sind die bedarfsgerechte Bereitstellung, Bewirtschaftung, Instandhaltung, Errichtung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter Immobilien der Stadt Emden zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung und Verwaltung von der Stadt Emden selbst angemieteter Immobilien.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Verwaltungsbereich übernehmen.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes GME wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation.
 - 2. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Haushaltsplan ist entsprechend der Regelungen des Dritten Teils der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen bis zum 1. November für das Folgejahr aufzustellen. Im Haushaltsplan ist der Zweck des Eigenbetriebes anzugeben. Der Haushaltsplan gibt im Investitions- und Instandhaltungsbereich konkrete, wertmäßig hinterlegte Maßnahmen wieder. Der Haushaltsplan ist vor Beschlussfassung durch das zuständige Organ mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister abzustimmen.
 - die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) im Einzelfall bis zu
 - a) 150.000 € bei laufenden Geschäften, z.B. Werkverträgen, Baumaßnahmen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - b) $50.000 \in \text{beim Erwerb}$ und der Veräußerung von Grundstücken,
 - c) 21.000 $\stackrel{\leftarrow}{\mathbf{e}}$ bei Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen,
 - d) 15.000 € beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche,
 - e) 37.500 € beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge),
 - 4. a) Personaleinsatz,
 - b) die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit von der Oberbürgermeisterin /dem Oberbürgermeister beauftragt und nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen.

(4) Die Betriebsleitung ist nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 dieser Satzung Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

(5) Die Betriebsleitung unterrichtet die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister unverzüglich über alle wichtigen Angele-

genheiten.

Die Betriebsleitung hat für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss zum Stichtag 31. Mai und 30. September einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern. Der Bericht ist mindestens nach der Gliederung des Haushaltsplanes zu erstellen. Zu berichten sind die Werte für den aktuellen Zeitraum, den Zeitraum des Vorjahres, das Ergebnis des Vorjahres, der Planwert des Berichtsjahres und eine Prognose zum Ende des Berichtsjahres. Insbesondere die Abweichung zwischen dem Planwert des Berichtsjahres sowie der Prognose zum Ende des Berichtsjahres sind zu erläutern. Ergänzend sind Angaben zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebes zu machen.

- (6) Die Betriebsleitung bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, die / der sie im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (7) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.

84 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss aus sechs vom Rat der Stadt Emden gewählten Mitgliedern sowie drei stimmberechtigten Vertretern der Bediensteten, die unter Anwendung des § 110 (3) Nds. PersVG gewählt werden, gebildet. Für die aus dem Rat gewählten Mitglieder gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, sowie die Geschäftsordnung des Rates
- (2) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Absatz 2 NKomVG im Betriebsausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in sowie die Betriebsleitung teil.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur Entscheidung übertragen, die weder der Beschlussfassung des Rates oder Verwaltungsausschusses bedürfen noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 - 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die den Rahmen des § 3 Absatz 3 Ziffer 3 dieser Satzung

übersteigen.

- 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben entsprechend des Haushaltsplanes, die den Betrag von 100.000 (Nettorechnungsbetrag) überschreiten, abschließend, bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Oberbürgermeisterin /des Oberbürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten,
- 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen; bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; sind die Mehraufwendungen unabweisbar, genügt die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters und des Betriebsausschusses.
- (5) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses und - nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss - der Beschlussfassung des Rates unterliegen.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister nach Unterrichtung der / des Vorsitzenden des Betriebsauschusses des Eigen-

betriebes die notwendigen Maßnahmen an. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrich-

Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ihre / seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Sie / Er kann Auskunft von der Betriebsleitung verlangen.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist die Betriebsleitung zu hören.
- Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ist in den Fällen des § 4 Absatz 4 Ziffern 2 und 3 dieser Satzung im Falle der Eilbedürftigkeit zuständig für die Erteilung der Zustim-

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Bestehende Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen der Stadt Emden und Tarifverträge behalten im Rahmen der jeweiligen Laufzeit, einschließlich eventuell vereinbarter Nachwirkungen, ihre Gültigkeit.
- (2) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

Außenvertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Der Haushaltsplan (§ 27 (2) EigBetrVO) ist so rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürger-meisterin / den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, dass er mit dem Haushaltsplan vom Rat der Stadt verabschiedet werden kann.

Kassenführung

Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes sind durch eine eigene Dienstanweisung geregelt.

§ 10 Dienstanweisung

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 11 Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung

- (1) Die Betriebsleitung stellt innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus § 128 NKomVG.
- (2) Die Prüfung des Eigenbetriebes richtet sich nach den §§ 29 ff EigBetrVO. Die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden. § 157 NKomVG findet Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers ist über die Oberbürgermeisterin / den

Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat der Stadt Emden zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Dabei wird über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes entschieden. Der Ratsbeschluss ist bekannt zu geben, der Jahresabschluss eine Woche öffentlich auszulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Emden, 28. Oktober 2011

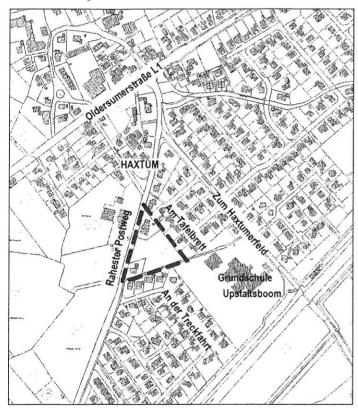
Stadt Emden - Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 313 (östlich Rahester Postweg)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 01.09.2011 den Bebauungsplan Nr.313 (östlich Rahester Postweg) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 28.10.2011 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushang-

kasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 07.10.2011

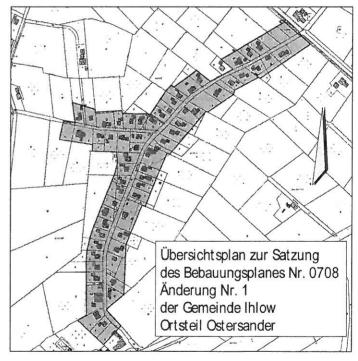
Stadt Aurich - Der Bürgermeister

Windhorst

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0708, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 28.07.11 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0708, Änderung Nr. 1 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 19.10.11

Gemeinde Ihlow Der Bürgermeister Börgmann

Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329) in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1378), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie den §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 19.10.2011 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr

Auf öffentlichen Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinauto-maten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) Südlicher Bereich des Parkplatzes A (Kurzzeitparkplatz): je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro,
- b) Parkplatz am westlichen Ende der Emsstraße (Emsstraße I): je angefangene 24 Stunden 2,00 Euro,
- c) Parkplatz in der Emsstraße an der Dünenkante (Emsstraße II): je angefangene 24 Stunden 2,00 Euro.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren vom 29.07.2002 außer Kraft.

26548 Norderney, den 19.10.2011

Stadt Norderney

Bürgermeister (Ulrichs)

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung vom 18. Mai 2011 der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum haben am 18. Mai 2011 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche – Landeskirchenamt – am 02. September 2011 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlauf der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung lagen in der Zeit vom 1. September 2011 bis 30. September 2011 beim Evangelisch-reformierten Kirchenrent-amt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden, zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Loppersum, den 18. Mai 2011

- Der Kirchenrat -

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich Telefon (04941) 161015

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1,26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 51,− € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten. Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden. Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.